

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Rombach,

Sie haben am 26.04.2016 die Verbände über den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) informiert und die Gelegenheit zu Stellungnahmen bis zum 18.05.2016 gegeben. Davon machen wir hiermit Gebrauch.

Es heißt "Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen**", aber die Menschen mit wesentlichen Behinderungen bleiben an vielen Stellen von Teilhabe und Selbstbestimmung ausgeschlossen, da weder ihre Bemühungen um Bildungsfortschritte noch zur verbesserten Leistungserbringung Beachtung finden, weil unangemessene Maßstäbe aus der Zeit der defizitorientierten Behindertenhilfe verwendet werden. Das gilt für Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich der WfbM gleichermaßen: **Noch immer werden Menschen mit wesentlichen Behinderungen ausgesondert und in Tagesfördergruppen/ FuB ohne Arbeits- und (Fort-) Bildungszugang verschoben.**

Überall werden Maßstäbe angelegt, die zwar der Marktwirtschaft, aber nicht der "Sozialen Marktwirtschaft" gerecht werden. Deshalb bleiben Formulierungen wie:

"§ 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern."

leere Floskeln ohne Auswirkung auf Menschen mit kognitiven, sozialen und psychischen Einschränkungen, da zur Gesetzgebung zu wenig Know-how über diese Menschen herangezogen wird, das in ihren Angehörigenverbänden vorhanden ist.

Recht auf Arbeit

Ziel des Gesetzes ist erklärtermaßen, die Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern. Es wird die Empfehlung des Staatenberichts aufgegriffen, die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen.

Hierzu passt nicht das Festhalten an der Forderung, dass die Betroffenen in der Lage sein müssen, „**wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit**“ zu erbringen (§ 57 Abs.1 Ziff.2, § 58 Abs.1, § 219 Abs.2 und Begründung zu § 219 auf S. 312)“.

Auch Menschen mit hohem Hilfebedarf müssen Zugang zur Werkstatt erhalten. (Vgl. hierzu die Baden-Württemberger Erklärung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Hilfebedarf von LAG AVMB BW, LAG WR BW, Der PARITÄTISCHE BW, Landesverband der Lebenshilfe BW, LAG:WfbM BW in der Anlage.)

Schnittstelle Eingliederungshilfe/ Pflege

Begründung zur Nachrangigkeitsregel in § 91 definiert Eingliederungshilfe als das unterste Netz für Leistungen für Menschen mit Behinderungen (S.270).

Leistungen der Pflege sollen im häuslichen Umfeld grundsätzlich vorrangig sein, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.

Was das Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen (§ 93) betrifft, so sieht der Referentenentwurf zwar ein Nebeneinander von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, jedoch keine Überschneidungen zwischen den Hilfen bei den Leistungen (Begründung zu § 93, S, 272).

Damit wird nicht der Gefahr begegnet, dass ältere Menschen mit Behinderung steigenden Pflegebedarf entwickeln und Gefahr laufen, in Altersheime „abgeschoben“ zu werden, in denen für sie keinerlei Teilhabemöglichkeit besteht.

Auch sind verschiedene, oftmals zusammentreffende Behinderungen nicht so klar voneinander abzugrenzen (und „in Schubläden zu packen“). Welche Behinderung wann im Vordergrund steht, ist oft vom situativen Empfinden des Behinderten, oder auch von seiner Umgebung abhängig.

Klagerecht der Angehörigenverbände

Geistig Behinderte können sich zumeist nur schwer artikulieren. In der Begründung zu § 93 heißt es „Menschen mit einer geistigen Behinderung bedürfen nicht selten einer rechtlichen Betreuung“. Sie sprechen durch ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Dabei kommt den Angehörigen eine besondere Rolle zu, da sie als Eltern oder Geschwister den ganzen Lebensweg des behinderten Angehörigen begleitet haben und ihn am besten kennen – seine Äußerungen und Wünsche zutreffend interpretieren können.

Ein Klagerecht nach § 85 sollte deshalb auch den Verbänden zustehen, die Angehörige und Betreuer von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Sonderproblem Baden-Württemberg:

Wegen der derzeitigen Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für die Behindertenhilfe trifft eine Neuregelung die Menschen mit Behinderung in BW besonders hart:

BTHG § 98 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Die Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird, **längstens für zwei Jahre**. ((2) Die Träger der Eingliederungshilfe können die Übernahme der Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 vereinbaren.)

Der Halbsatz „längstens für zwei Jahre“ verändert die Leistungsträgerschaft massiv:

Danach muss in BW der Stadt- bzw. Landkreis die Kosten tragen, in dem der Mensch mit Behinderung lebt! Damit wären die wenigen Kreise, in denen es Komplexeinrichtungen und damit ein Überkontingent an Menschen mit Behinderungen gibt, in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit überfordert. (Andererseits würden die Kreise mit unterdurchschnittlicher Belegung mit Sicherheit eine Kostenübernahme nach Satz 2 ablehnen.)

Diese Veränderung gegenüber dem SGB XII stellt somit die Existenz der Komplexeinrichtungen als überörtliche Träger der Behindertenhilfe infrage und entzieht damit den dort lebenden Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der freien Wahl des Ortes von Wohn- und Tagesstruktur.

Es muss also bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit für stationäre Leistungen bleiben, solange es diese gibt: Träger bleibt der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung!

Mit freundlichen Grüßen

Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg

Stuttgart, 18.05.2016

gez. Dr. Michael Buß (Vorsitzender des Vorstands)

Anlage

Baden-Württemberger Erklärung

zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Hilfebedarf¹

Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht nicht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Grundgesetz der BRD.

Das BTHG darf nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung mit höherem und hohem Hilfebedarf zementieren.

Wir fordern:

- Die Teilhabe aller Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben muss ermöglicht werden.
- Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit muss fallen!

Stuttgart, 17. Mai 2016

¹ Zur Erläuterung: s. nächste Seite

Zur Erläuterung:

- Gemäß Artikel 27 UN-BRK sichern und fördern die Vertragsstaaten das Recht auf Arbeit, ... durch geeignete Schritte einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu verbieten.
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.
- Der vorliegende Entwurf des BTHG diskriminiert Menschen mit hohem Hilfebedarf und verwehrt Ihnen den Zugang zu beruflicher Bildung. Insbesondere die Vorschrift zum „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ ist nach unserer Meinung verfassungswidrig. Gemäß Art. 3, Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.